

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 12. März 2008

Wirtschaftlicher Einkauf von Großgeräten unter Berücksichtigung des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG)

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

in seiner 87. Sitzung am 21. Februar 2008 hatte der Finanzausschuss anlässlich der Vorlage der Planungsleitlinien der GMSH die Landesregierung um Prüfung gebeten, inwieweit das Mittelstandsförderungsgesetz den wirtschaftlichsten Einkauf von Großgeräten (beispielsweise für das UK-SH) verhindere.

Hierzu möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Der § 14 Abs. 3 des MFG führt u.a. aus, dass bei öffentlichen Aufträgen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden ist. Da beim Einkauf von Großgeräten regelmäßig davon auszugehen ist, dass der Schwellenwert i.H.v. 206.000 € überschritten wird, ist das Vergaberecht ohnehin vollumfänglich anzuwenden. In Fällen der Anschaffungen für das UK-SH ist außerdem darauf hinzuweisen, dass gemäß § 92 Hochschulgesetz der § 14 Abs. 3 MFG für das UK-SH keine Anwendung findet.

Die GMSH ist bei der Beschaffung von Großgeräten für das UK-SH nur betroffen, wenn hiermit bauliche Maßnahmen im Zusammenhang stehen. Die GMSH hat auf Rückfrage bestätigt, dass das MFG der wirtschaftlichsten Beschaffung von Großgeräten nicht entgegensteht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Arne Wulff